



BESCHLÜSSE DER REGIONAL-KODA NW

Befristung von Arbeitsverträgen deutlich eingeschränkt

Die Mitarbeiterseite in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat seit längerem das Ziel verfolgt, im Zuständigkeitsbereich der katholischen Arbeitsrechtskommissionen befristete Arbeitsverträge ohne Sachgrund weitgehend zu verhindern und auch die Kettenbefristungen (aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge mit Sachgrund) deutlich einzuschränken.

Nun hat der Vermittlungsausschuss der ZAK durch eine ersetzende Entscheidung eine Regelung gesetzt, die deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht.

Eine entsprechende tarifliche Regelung im Öffentlichen Dienst gibt es bisher nicht. Da befristete Arbeitsverträge im Regelfall zu Lasten der Beschäftigten gehen, erhalten künftige Mitarbeitende der katholischen Kirche mit den nun geltenden Einschränkungen mehr Beschäftigungssicherheit.

Die neue Regelung im Wortlaut ist hier zu finden.

Die ZAK Mitarbeiterseite hat sie verständlich in folgender Datei dargestellt.

Sie gilt ab Inkraftsetzung durch die nordrhein-westfälischen Bischöfe sowohl für alle KAVO-Arbeitsverträge als auch AVR-Arbeitsverträge, und weitere Arbeitsverträge, die eine Einbeziehungsklausel für ZAK-Beschlüsse beinhalten.

Führung auf Probe / Führung auf Zeit

Wegen der Neuregelung der Befristung von Arbeitsverträgen durch die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat die Regional-KODA in ihrer jüngsten Sitzung bisherige Befristungsregeln in den §§ 22 a und b erneut beschlossen. Diese Regelungen zur Befristung der Führung auf Probe und auf Zeit sind durch die ZAK aufgehoben worden. Die Regelung der ZAK sieht jedoch vor, dass bisherige eigene Befristungsregelungen durch Beschluss bis November 2024 erhalten bleiben können. Diese Möglichkeit hat die Regional-KODA hier genutzt.

Kurzarbeit

Da in der MAVO weiterhin die Möglichkeit besteht, befristet bis zum 31.03.2026 Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit abzuschließen, hat die Regional KODA den § 40b KAVO neu gefasst und die Anlage 32 (befristet analog zur MAVO bis zum 31.03.2026) mit minimalen Veränderungen zum 01.07.2024 wieder in Kraft gesetzt. Inhaltlich hat sich nichts verändert, insbesondere die Aufstockungsbeiträge zum Kurzarbeitergeld sind beibehalten worden.



Weitere Informationen unter
www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-KODA-NW
Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
Aachener Str. 370
50933 Köln
Tel.: 0221 2570310
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Personelle Veränderungen zur Hälfte der Amtszeit

Im Juni 2024 beginnt die 2. Hälfte der Amtszeit in der Regional KODA, laut § 6 der KODA-Ordnung NW wechselt dann der Vorsitz der Kommission.

Schon im März hat die Kommission Erik Potthof (Dienstgeberseite) zum Vorsitzenden und **Elena Krisp** (Mitarbeiterseite) zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.



Franz-Josef Plesker, der seit 2016 im Wechsel mit dem Vertreter der Dienstgeberseite den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz inne hatte, stand nicht mehr zur Wahl, da er vor Ende der Amtszeit bereits Mitte 2026 in den Ruhestand geht. Damit scheidet er auch aus dem Vorstand der Mitarbeiterseite aus, dem er seit 2011 für 13 Jahre angehört hat. Wir danken Franz-Josef Plesker für die Zeit, in der er mit viel Engagement, Sachverstand und Empathie die Regional KODA (mit-)geleitet hat.

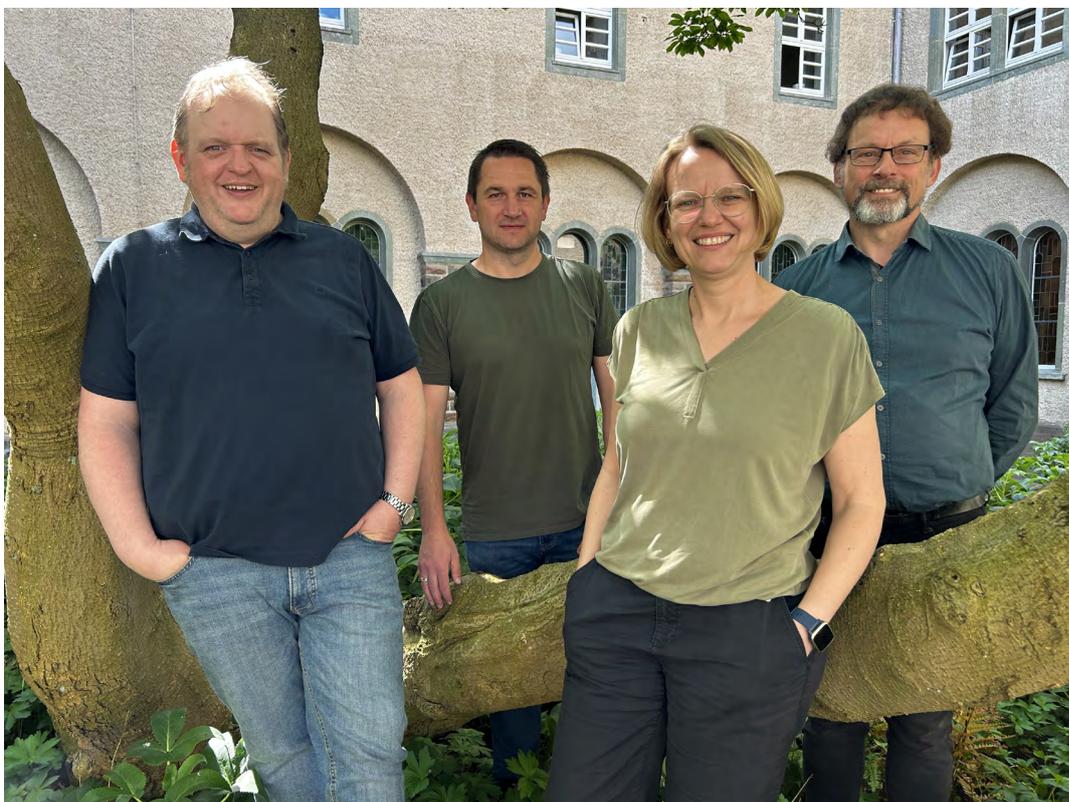
Auch der Vorstand der Mitarbeiterseite wurde für die 2. Hälfte der Amtszeit neu gewählt.

Folgende Personen bilden ab Juni 2024 den Vorstand:

- **Franz Smuga**, Erzbistum Paderborn
- **Dr. Georg Souvignier**, Bistum Aachen
- **Timo Sprenger**, Bistum Aachen

Dr. Georg Souvignier wurde zusätzlich zum Sprecher der Mitarbeiterseite gewählt.

Elena Krisp ist als stellvertretende Vorsitzende der Kommission automatisch Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht.



Timo Sprenger, Franz Smuga, Elena Krisp, Dr. Georg Souvignier (v.l.n.r.)

Zulage für Praxisanleitung

Seit 1. Juli 2022 erhalten bestimmte Mitarbeiterinnen der EG S 7 bis S 18, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich bei Vollzeitbeschäftigung. Voraussetzung ist dabei, dass bei dem für sie maßgeblichen Tätigkeitsmerkmal in Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO die Erläuterung (Hochziffer) 57a zur Anwendung kommt.

Bei der Ermittlung des zuschlagsrelevanten Zeitanteils ist zu beachten, dass zur Tätigkeit als Praxisanleiterin nicht nur die unmittelbaren Gespräche mit der Auszubildenden gehören, sondern die gesamte pädagogische Arbeit in der Gruppe bei Anwesenheit der Auszubildenden.

Schließlich ist sie während dieser Arbeit Ansprechpartnerin für die Auszubildende und nimmt damit die Funktion der Praxisanleiterin wahr. Insofern lassen sich während dieser Zeit in der Regel Zeiten mit und ohne Praxisanleitung nicht voneinander abgrenzen. In den Durchführungshinweisen der Dienstgeber zur Zulage für Praxisanleitungen wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche Übertragung der Praxisanleitungstätigkeit durch den Dienstgeber erforderlich ist, die auch den Zeitpunkt des Beginns der Praxisanleitung beinhaltet.

Nicht zu berücksichtigen sind dagegen die Zeiten, in denen der Mitarbeiterin ausdrücklich keine Auszubildende zugewiesen ist.

Sonderregelung für das Cusanuswerk e.V., Bonn

Die Regional-KODA hat beschlossen, das Cusanuswerk e.V., Bonn für weitere 5 Jahre bis zum 31. August 2029 aus dem Geltungsbereich der KAVO NW auszuschließen. Grundlage war die Feststellung, dass dieser Träger das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1a KAVO erfüllt, nämlich das Besserstellungsverbot für die überwiegende Anzahl der Arbeitsverhältnisse durch einen Zuwendungsgeber und die uneingeschränkte Anwendung eines Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder oder Kommunen).